

Satzung des Fördervereins zur Erhaltung des ev. Kirchengebäudes in Johannisthal e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderverein zur Erhaltung des ev. Kirchengebäudes in Johannisthal e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen unter der Nummer:

Der Sitz des Fördervereins ist in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des kirchlichen Lebens in Johannisthal sowie Erhaltung, Erweiterung, Verschönerung und Nutzung des evangelischen Kirchengebäudes und des dazugehörigen baumbestandenen Geländes mit Glockenturm

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (Landeskirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke, insbesondere für die Erhaltung des evangelischen Kirchengebäudes in Johannisthal zu verwenden hat.

§ 8 Mitgliedschaft

Mitglied sowie Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Quartals möglich. Die Erklärung muss vier Wochen vor Ablauf des Quartals gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ableben.

Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt oder es trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes mit einem Jahresbeitrag in Rückstand kommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Betroffene ist schriftlich über seinen Ausschluss zu informieren.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Fördermitglieder leisten Spenden, brauchen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Über die Beiträge und Spenden wird auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer schriftlichen Einladung in einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe von Datum, Ort und Tagungsordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer. Sie beschließen die Entlastung des Vorstandes und kann Satzungsänderungen vornehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

Alle gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse, sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist durch einen Schriftführer und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Liquidator.